

Der Referentenentwurf der GefahrstoffVO aus dem Hause Clement.

Die GefahrstoffVO wird derzeit novelliert. Der Referentenentwurf liegt seit Ende März 2003 vor. Zur Erinnerung: Die erste GefahrstoffVO trat 1986 in Kraft. Die letzte Novellierung war 1993.

Jetzt ist geplant:

1. Der **Ausschuss für Gefahrstoffe soll von 41 auf 18 Personen verkleinert werden.** Wie zu hören ist, will der DGB davon ein Drittel der Sitze. Clement weigert sich, die Sitze nach (Partei)-Bänken zu vergeben, was heißt: Die ArbeitnehmerInnenvertreter werden nur unzureichend in diesem Gremium vertreten sein.
2. **Kernstück der Novellierung soll die Gefährdungsanalyse sein.** Das ist u.a. auch deshalb notwendig geworden, weil der EuGH die Bundesrepublik im 7. Februar 2002 verurteilt und ihr aufgegeben hat, die Dokumentationspflicht, also die schriftliche Gefährdungsanalyse auch für Kleinbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten gesetzlich vorzuschreiben. Die Bundesrepublik habe mit § 6 ArbeitsschutzG das europäische Arbeitsschutzrecht verletzt. (Az.: c-5/00). Das sei zu ändern.
3. Die **Gefährdungsbeurteilung** ist **in § 5 der neuen GefahrstoffVO-** Referentenentwurf festgelegt. Darin wird geregelt, wie die Arbeitsbedingungen zu beurteilen sind, die Informationen zur Beurteilung ermittelt und welche Schutzmaßnahmen unter welchen Umständen ergriffen werden sollen.
4. Es sind die **inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen** durch Gefahrstoffe tätigkeitsbezogen zu ermitteln - im Unterschied zur früheren Ermittlung, die sich allein auf Luftgrenzwerte stützte und damit nur die Inhalation berücksichtigen konnte.
5. **Der Haken ist hier:** Es soll **nur noch die Gefährdung durch Gefahrstoffe** beurteilt werden - und **nicht** mehr, wie nach altem Recht, die **Gefährdung durch alle (chemischen) Stoffe**. Das bedingt, dass alle die chemischen Stoffe der Beobachtung entzogen werden, von deren Gesundheitsrisiko man nichts weiß oder wissen will. Auf sie ist die GefahrstoffVO dann nicht mehr anwendbar. Die Arbeit&Ökologie-Briefe haben dazu ein sehr **treffendes Beispiel gebracht, nämlich Wasser**. Wasser ist eigentlich harmlos, doch Wasser im Friseurberuf oder anderen 'Nass'berufen ist durchaus ein Gefahrstoff, mit dem geschützt und vorsichtig umgegangen werden muss.

Das Ampelmodell der Gefährdungsstufen

Neu eingeführt werden Gefährdungsstufen - das sog. **Ampelmodell**. Es besteht aus dem **grünen, dem gelben und dem roten Bereich**:

GRÜN:

Werden die Grenzwerte, der **neue Ausdruck dafür ist "AGW" (Arbeitsplatzgrenzwerte)** eingehalten, befindet sich der Arbeitsplatz im grünen Bereich - in dem die Gesundheit der Beschäftigten "im Allgemeinen" nicht beeinträchtigt" sei. Dieser AGW soll in etwa den gegenwärtigen MAK-Werten entsprechen. Bei GRÜN müssen keine weiteren Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

GELB:

Gelb bedeutet zweierlei: **1. Überschreitung des AGW**. Es müssen technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um wieder auf grün zu kommen. Die Exposition in gelb soll durch Minimierung und Gefahrstoffersetzung vermieden werden. **2) Gelb ist der Bereich der sog. TGW-Werte** - der Technischen Grenzwerte. Sie sollen sich, wie man hört, an dem bisherigen TRK-Werten (Technische Richtkonzentrationen) für Krebserzeuger orientieren, allerdings mit dem sehr wichtigen Unterschied:

Der TGW-Wert wird nach Risikoakzeptanz festgelegt, d.h. einer bestimmten Rate von Krebserkrankungen, die diese Herren für das Heer ihrer Vertragssklaven für akzeptierbar halten - z.B. ein (1) Krebserkrankter pro zweitausend (2000) Beschäftigte, das sind fünfhundert (500) Krebserkrankungen pro einer (1) Mio. Exponierter.

Der TGW gilt als eingehalten, wenn er im gelben Bereich verbleibt.

Das ist das Risikoakzeptanzkonzept, auf dem die neue GefahrstoffVo fußt.

Dafür dass die Arbeitgeber in Zukunft pro Jahr und ganz legal eine bestimmte Anzahl der bei ihnen Beschäftigten zu Krebserkrankungen mit vorzeitigem Ableben verurteilen dürfen, gestattet ihnen die heimliche rot/grüne/schwarze/BDI-BDA- Regierung außerdem, ihre Beteiligung an den Kosten für diese und andere in ihrem Verantwortungsbereich verursachte Erkrankungen auf niedrigem Niveau einzufrieren.

Zur Risikoakzeptanz gehört offenbar inzwischen auch, dass sich die potentiellen Krebs- und Mutationsopfer die Kosten für ihr Opferdasein mit den Tätern nicht mehr nur teilen, sondern sogar den Löwenanteil davon übernehmen (damit es ihre Kinder noch genau so gut haben werden wie sie selbst und teilhaben kann an der schönen, bunten, billigen Warenwelt!)

ROT:

Rot ist verwerflich - doch nicht immer. Ausnahmen sind vorgesehen für hoch gefährdende Tätigkeiten, bei denen Grenzwertüberschreitungen unvermeidlich sind, z.B. bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten. Ist das der Fall, hat der Arbeitgeber bei der Gewerbeaufsicht eine **Ausnahmegenehmigung zu beantragen**.

Er muss schriftlich darlegen, warum die TGW überschritten werden, welche Schutzmaßnahmen er ergreift und wie er die Belastungen reduzieren will.

Der Trick hier:

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde binnen 60 Tagen nicht antwortet.

Dokumentation ja - Aufbewahrung nein

6. Die neue GefahrstoffVO sieht die **schriftliche Dokumentationspflicht für alle Betriebe** vor. Das scheint die gehorsame Antwort der heimlichen Großen BDI-BDA-Ampelkoalition in Berlin auf den EuGH zu sein, der, ich habe es eingangs erwähnt, der Bundesregierung vorgeschrieben hat, auch Kleinbetriebe hätten ihre Gefährdungsbeurteilungen zu dokumentieren.

Doch das scheint nur so.

Die neue GefahrstoffVO **verpflichtet keinen Betrieb** dazu, die **Dokumentation länger aufzubewahren**. Sie muss nur vorweisbar sein bis die Gefährdungsbeurteilung d.h. auch die Stoffliste aktualisiert ist. Dazu passt, dass Betriebe die Aufsichtsbehörde bei einem Unfall oder Störfall nur dann "unverzüglich" über die Gefährdungslage unterrichten müssen, d.h. die Dokumentation der Gefährdungsanalyse offen legen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

7. Damit wird die staatliche Arbeitsschutzkontrolle fast auf Null zurück gefahren und die Opfer von Arbeits- resp. Berufserkrankungen sowie von Arbeitsunfällen werden wiederum die Beweise für die berufliche Ursache ihrer Gesundheitsschäden verweigert. Die Arbeit&Ökologie-Briefe berichteten, dass das BMWA dazu zynisch anmerkte, "die GefahrstoffVO sei der falsche Ort für eine derartige Regelung, dies müsse die Berufskrankheiten-VO (BKV) leisten". Die IG-Metall fordert hier, dass die GefahrstoffVO die Betriebe verpflichten muss, die Gefährdungsanalysen a) aufzubewahren und b) die Berufsgenossenschaften die Dokumentationen bei Auflösung eines Betriebes übernehmen und archivieren sollen. abeKra unterstützt diese Forderungen, möchte die Archivierung aber bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt sehen und nicht beim gesetzlichen Versicherer der Betriebe - um zu vermeiden, dass der Bock zum Gärtner gemacht wird. Wir meinen, dass die Aufbewahrungspflicht der Gefährdungsdokumentationen in das Arbeitsschutzgesetz hinein gehört und keinesfalls in eine Verordnung.

8. Bliebe noch anzufügen, dass die neue GefahrstoffVO außerdem und obendrein auf das Gefahrstoffminimierungs- und - ersetzungsgebot **verzichtet**.

Damit kippt die GefahrstoffVO folgerichtig auch den **Präventionsgedanken in den Orkus der Geschichte** und nähert den hiesigen Arbeitsschutz dem Stand in einem Entwicklungsland wie - etwa - China an. **Dort war es die deutsche Industrie, die bessere Arbeitsschutzbedingungen mit vielen Erpressungsmanövern verhinderte.** Offensichtlich war das nur das Pilotprojekt, um zu erproben, wie sich auch in Deutschland selbst der Arbeitsschutz kippen ließe,

Die BetriebssicherheitsVO

Am 23. Oktober 2002 trat die BetriebssicherheitsVO (BetrSichV) in Kraft, sie heißt: "Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des Arbeitsschutzes".

In dieser VO sind das Gerätesicherheitsgesetz, ÄnderungsVO'en zur GefahrstoffVO, zur ArbeitsstättenVO und die ArbeitsmittelbenutzungsVO zusammengeführt. Sie befasst sich mit Werkzeugen, Geräten und mit überwachungsbedürftigen Anlagen. Zusätzlich ist der beim Wirtschaftsministerium neu zu schaffende sog. Betriebssicherheitsausschuss (mittlerweile gebildet und nicht mehr arbeitnehmer-arbeitgeberparitätisch besetzt) beauftragt, viele der BG-Unfallrichtlinien in Technische Regeln (TRGS) und damit staatliches Recht zu überführen.

Die HVBG- Geschäftsführung in St. Augustin hat - ohne die BG-Selbstverwaltungen zu fragen - in diesem Zusammenhang angeboten, die Hälfte der existierenden BG-Unfallrichtlinien zu streichen. Die Besetzung

und die bisherigen Verhandlungen dieses Ausschusses lassen die Befürchtung realistisch erscheinen, dass die Arbeitsschutzsicherheitsverpflichtungen unter Ausgrenzung der Öffentlichkeit und Nahezuangrenzung der Gewerkschaften rigoros ausgedünnt und die staatliche Kontrolle auf das absolute Minimum begrenzt werden sollen - so weit es das EU-Recht erlaubt.

Vor kurzem hat der HVBG Vollzug gemeldet. Das lässt darauf schließen, dass dieser Coup von langer Hand vorbereitet war. Die BG Unfallrichtlinien präsentieren sich derzeit bis auf das Skelett ausgedünnt - wie auf der Homepage des HVBG nachzulesen. Selbstverständlich wird dieser Coup als wettbewerbsfördernd und entbürokratisierend abgefeiert. Tatsächlich aber treibt es den Zerfall unserer Gesellschaft weiter. Es enthält ein kaum abzuschätzendes leibliches und geistiges Zerstörungspotential für die BürgerInnen in unserem Land, die darauf angewiesen sind, ihren Lebensunterhalt in abhängiger Lohnarbeit zu verdienen.

Folgen für die GUV?

Was das nun alles für das Berufskrankheitenrecht wie die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) insgesamt bedeutet, ist völlig unklar und spekulativ. Doch scheint sich dreierlei abzuzeichnen.

- **Erstens** weist die **Freistellung von der Aufbewahrung der Gefährdungsanalysen** darauf hin, dass die Bundesregierung selbst die kleinste Besserung der Beweislage für die GUV-Versicherten auf rechtlicher Ebene systematisch behindert. Ob im Übrigen die Ampeleinordnung von Gefahrstoffkonzentrationen mit dem bisherigen MAK-, BAT- und TRK-Modell vergleichbar bleibt oder nicht vielmehr die in der Vergangenheit durch Messungen gesammelten (gesicherten) Beweise in BK-Feststellungsverfahren entwertet, wird sich zeigen müssen. Wir jedenfalls sollten damit rechnen und uns darauf einstellen.
- **Zweitens** wird mit dem **Risikoakzeptanzmodell der direkte Weg zur Nichtakzeptanz der Verursacherhaftung** und deren Beseitigung bereit. Das hat in Deutschland Tradition, denn immer schon waren hier zu Lande die Opfer schuld und nie die Täter - es sei denn, es handelte sich um Kleinkriminelle aus Not, auf die die gesamte Gesellschaft vereint eindreschen konnte, sollte und durfte.
- Das Kippen des Präventionsgedankens aus der GefahrstoffVO (und aller Wahrscheinlichkeit auch der künftigen Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit bei der Umsetzung der BG-Unfallrichtlinien in Technische Regeln) dürfte **drittens** auch Auswirkungen auf den **§ 3 der BKV, den Präventionsparagrafen**, haben. Das erscheint in sich logisch.

Die § 3 Leistungen der BG'en haben inzwischen ja die BK-Haftung relativ weit gehend ersetzt. Fällt der Präventionsgedanke im Arbeitsschutz besteht auch keine Veranlassung mehr, die Opfer der mangelnden Prävention mittels Umschulung und Zahlung von Übergangsleistungen zu entschädigen.

Was gesellschaftlich akzeptiert wird und als hinnehmbar gilt, muss schließlich nicht entschädigt werden, weil es a) im Namen höherer Werte geschieht und b) im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Tatsächlich ist die deutsche Industrie und das deutsche Handwerk inzwischen zum Feudalherren mit Gemeinnützigkeitscharakter aufgestiegen - für die die Beschäftigten den Zehnten in Form von 100 kostenlosen Arbeitsstunden pro Jahr ableisten sollen. Das jedenfalls forderte der DIHK-Präsident **Braun** am 19. Juni 2003 (vgl. Frankfurter Rundschau vom 20. Juni 2003, S. 17, Bundespräsident hält für Arbeitslose die Taschen zu).

Das Risikoakzeptanzmodell könnte der Königsweg für die Privatisierung der gesetzlichen Unfallversicherung sein - der rote Teppich für die Allianz, die HUK, die Mannheimer oder die großen amerikanischen transnational agierenden Versicherer. Aber das kommt wohl auch darauf an, was in der gegenwärtig laufenden GATS-Runde ausgekungelt wird. Das Verbot der Meistbegünstigung gilt schließlich auch für die gesetzliche Unfallversicherung. Sie dürfte das Monopol der hiesigen Unfallversicherung bald brechen.

Wer allerdings glaubt, eine Privatisierung der Unfallversicherung könnte für die Geschädigten irgendwelche Verbesserungen bringen, der irrt sich gründlich. Viele Unternehmen wollen die Privatversicherung,

weil sie billiger ist und deshalb noch seltener entschädigt als die GUV. Irgendwoher muss die Rendite ja kommen. ***Die GUV arbeitet im Unterschied zu den Privatversicherern nicht gewinnorientiert.***

Das Risikoakzeptanzmodell wird legitimieren, warum die Privatversicherer dann nur noch in den absoluten Ausnahmefällen entschädigen müssen. Aber das wird nur ganz verklausuliert und für den Normalsterblichen unverständlich im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen stehen.